

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birtenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Landsberg, Hühdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Rohrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Verne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weidstropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 140.

Dienstag, den 26. November 1901.

60. Jahrg.

Nutzholzmassen-Auktion.

Von den Revieren des Forstbezirks Grillenburg sollen in dem kleinen Kaufhaussaale des Rathstellers zu Freiberg, Montag, den 16. Dezember 1901, von Vormittags 11 Uhr ab, ca. 18000 Festmeter weicher Nutzholzer, zum Theil in bereits aufbereiteter, zum Theil in noch aufzubereitendem Zustande meist als Stammholz in einzelnen Holzposten von 20 bis 400 Festmetern unter den in der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Näheres darüber befragen die bei der unterzeichneten Oberforstmeisterei und dem königlichen Forstrentamt Charandt in Empfang zu nehmenden speziellen Auktionsbekanntmachungen, sowie die von den Herren Revierverwaltern zu beziehenden speziellen Auktionsverzeichnisse. Im Uebrigen ist auf die in den umliegenden Gasthäusern aushängenden Plakate zu verweisen.

Königliche Oberforstmeisterei Grillenburg,

am 22. November 1901.

A. Zittmann, Oberforstmeister.

Die Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden zur Bezirksversammlung der Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen für den die Ortsschaften Schmiedewalde, Blankenstein, Steinbach bei Mohorn, Neufkirchen, Neutanneberg, Rothschönberg mit Verne, Groitzsch, Burkhardswalde, Münzig, Altanneberg umfassenden 10. Wahlbezirk wird Donnerstag, den 5. Dezember 1901, Nachmittags von 2 Uhr an im Gasthof zu Schmiedewalde vorgenommen werden.

Die Gemeindevorstände der benannten Gemeinden (insgleichen die für Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern hinzutretenden von den Gemeinderäten gewählten Wahlmänner, letztere, soweit noch keine Anzeige an mich gelangt ist unter Verbringung ihrer Legitimation) sowie die Besitzer derjenigen einem Gemeindeverbande nicht angehörenden Güter im Wahlbezirk, welche nicht unter den Höchstbesteuernten stimmberechtigt sind, werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem anberaumten Wahltermine sich einzufinden und an der Wahlhandlung sich zu betheiligen.

Die Abstimmung wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen und nach dieser Zeit mit Feststellung des Wahlergebnisses verfahren werden.

Schmiedewalde, den 22. November 1901.
Der Wahlkommissar für den 10. ländlichen Wahlbezirk.
Bohland.

Bekanntmachung.

Nachdem von der Gewerkekammer zu Dresden „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk“ erlassen worden sind, machen wir solches mit dem Bemerkten andurch bekannt, daß dieselben an hiesiger Rathsstelle zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Hierbei wird noch ganz besonders darauf hingewiesen, daß Nichtbeachtung der nachfolgenden Bestimmungen und zwar:

§ 2.

Die Handwerker haben, wenn sie Mitglieder einer Innung sind, bei derselben

Politische Rundschau.

Vom Kaiserhofe. Die kaiserlichen Majestäten besuchten am Todien-Sonntage den Gottesdienst und verlebten den Rest des Tages in stiller Zurückgezogenheit. Am heutigen Montag Vormittag wird der Kaiser in Kiel eintreffen, um an der Vereidigung der Marine-Reservisten theilzunehmen, während die Kaiserin die in Plön verweilenden kaiserlichen Prinzen besucht.

In Darmstadt würde heute der Geburtstag des Großherzogs und der Großherzogin von Hessen gefeiert werden. Bei der Wiegenfest fällt auf den gleichen Tag, wenn nicht die allem Anschein nach nicht wieder zu bereinigende Meinungs-Verschiedenheit die fürstlichen Ehegatten auseinander hielte. In welcher Weise das Ehescheidungsverfahren sich abspinnen wird, ist noch immer nicht bekannt gegeben. Die finanzielle Frage ist wohl auch nicht so ganz leicht zu lösen.

Die soeben bekannt gegebene Begründung des neuen Zolltarifs läßt den Standpunkt der verbündeten Regierungen kurz präzisiren: „Den Landwirthen ein für alle Male einen festen Preis zu garantiren kann das Reich nicht; das geht über seine Bestimmung hinaus und auch über seine Befugnisse. Aber die Landwirtschaft wird er in gewissen Grenzen erwerbsfähig zu machen, sie vor der Erdrückung durch die unter so ganz anderen Bedingungen produzierende Konkurrenz der überseeischen Getreideländer und inländische zu bewahren, das ist bei der Bedeutung, die das landwirtschaftliche Gewerbe für das Staatsganze und die Gesamtheit hat, seine unabwiesbare Pflicht. Ihr hat er — eben im Interesse der Gesamtheit — selbst

dann nachzukommen, wenn davon hier und da auch der inländische Verbrauch betroffen werden sollte. Die Zoll-erhöhungen auf landwirtschaftliche Produkte sind mit der größten Vorsicht, mit der möglichen Rücksicht auf die entgegenstehenden industriellen Interessen bemessen. Sollte sich aber dessen ungeachtet unter Umständen eine Belastung der verbrauchenden Bevölkerung ergeben, so müßte sie getragen werden, um weit erustere Gefährdungen der Staatswohlthat hintanzuhalten. Ein gewisses Recht der Industrie auf Ausfuhr wird anerkannt. Wie die neuen Handelsverträge sich gestalten werden, läßt sich heute noch nicht übersehen! Hauptächlich bei diesem letzten Punkte, der unsicheren Zukunft, setzt die gegnerische Kritik ein, die eine nicht wieder gut zu machende Schädigung der Ausfuhrindustrie befürchtet, so daß die Kaufkraft der Bevölkerung erlahmen und die Landwirtschaft also gleichfalls Schaden haben würde. Die Vertreter der Landwirtschaft betonen hingegen verstärkt, daß eine auf auskömmliche Preise für ihre Produkte basirte Landwirtschaft der beste Käufer der Industrie sein würde, die doch mit der starken schutzöllnerischen Bewegung in anderen Ländern zu rechnen habe. Die Reichsregierung rechnet ebenfalls mit der Möglichkeit von Zollkriegen, wenn sie dieselben auch als unerwünscht bezeichnet; eben deshalb aber will sie den Tarif so gestalten wissen, daß sie dem Auslande gegenüber vorbereitet ist. Wir meinen, daß unsere so weit ausgedehnte Industrie gewiß ein Recht auf möglichst leichte Ausfuhr hat, aber sie soll nicht zu sehr auf den ausländischen Ekelmuth rechnen und die schon begonnene nordamerikanische Schleuder-Konkurrenz mehr beachten.

Angesichts der großen Arbeitslosigkeit regt die „Zeff. Ztg.“ den Gedanken einer Arbeitslosenversicherung von Neuem an. Hier die Kernpunkte ihrer längeren Ausführungen: „Eine wirkliche Besserung, eine thatsächliche Abhilfe kann nur durch eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eintreten. Wenn wir an eine „nüchterne Beurteilung“ der Frage herantreten, so ist kein Grund zu erkennen, der gegen diese Lösung spricht. Vor zwei Jahrzehnten hat man sich auch gegen staatliche Organisation der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung gesträubt, man hat das Schlimmste prophezeit, den Ruin der Arbeitgeber und den Staatsbankrott vorausgesehen. Keine von diesen Befürchtungen hat sich erfüllt. Warum sollte eine Erweiterung der Versicherung nicht möglich sein? Wie die Dinge jetzt liegen, können die Gemeinden nur in begrenztem Maße helfen. Besteht aber eine Versicherung, die beide Theile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in guten Zeiten zur Beitragsleistung heranzieht, dann ist die beste Hilfe und auch die einzige geschaffen. Das Material ist seit Jahren gut vorbereitet. Es wäre schon jetzt wichtig, diese eminent wichtige Materie durch ein Reichsgesetz in Fluß zu bringen.“

Wien, 23. Nov. Das Ergebnis der gestrigen allgemeinen Obmannerkonferenz wird allgemein dahin beurtheilt, daß die Erledigung des Budgets gesichert sei, im Uebrigen aber die Lage so unklar wie vorher bleibt.

Aus London: Die Blätter regen sich wegen des deutschen Kaltwasserstrahles und der bei uns noch immer andauernden Protestbewegung gegen Chamberlain, der alle Gerüchte, daß er an der bekannten Ministerkrankheit leide,

jeden Lehrling, welchen sie annehmen, gleichviel ob der Lehrling bereits einen andern Lehrherrn hatte oder nicht, binnen sechs Wochen nach Antritt der Lehre unter Vorlegung des für den minderjährigen Lehrling ausgestellten Arbeitsbuches zum Eintrag in die Lehrlingsrolle anzumelden und dabei die nach § 1 in die Spalten 2 bis 9 derselben aufzunehmenden Angaben zu machen.

§ 3.

Wird im Falle des Todes des Lehrherrn das Lehrverhältniß seitens des Lehrlings gelöst (§ 127b Abs. 4 der Gewerbeordnung), so hat dieser oder sein gesetzlicher Vertreter dem Obermeister der Innung, deren Mitglied der Lehrherr war, die Beendigung des Lehrverhältnisses unter Angabe des Tages, Jahres und Grundes derselben innerhalb einer Woche nach der Beendigung anzuzeigen. Endet das Lehrverhältniß aus einem anderen Grunde, so liegt die Anzeige zur Lehrlingsrolle dem Lehrherrn ob.

§ 4.

Die Anzeigen für die in Spalte 11 und 13 der Lehrlingsrolle zu bewirkenden Einträge hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, vor dem der Lehrling die Gesellenprüfung abgelegt hat, binnen einer Woche nach Beendigung derselben zu erstatten. Das Lehrzeugniß bezw. der Lehrbrief darf erst, wenn Tag und Jahr der Ausstellung desselben in Spalte 12 der Lehrlingsrolle eingetragen sind, dem Lehrling ausgehändigt werden. Für die Eintragung hat der Lehrmeister Sorge zu tragen.

§ 7.

Von den Lehrverträgen erhält das eine Stück der Lehrherr, das andere Stück der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter; das dritte Stück hat der Lehrherr binnen einer Woche nach der Vollziehung, wenn er Mitglied einer Innung ist, dieser und, wenn er keiner Innung angehört, der Gewerkekammer einzuhändigen.

§ 17.

Die Obermeister der Handwerker-Innungen haben binnen einer Woche nach der Uebernahme dieses Amtes ihren vollständigen Namen, ihren Wohnort und ihr Gewerbe der Gewerkekammer schriftlich anzuzeigen.

§ 18.

Die Obermeister solcher Handwerker-Innungen, welche das Recht zur Abnahme der Gesellenprüfung besitzen, haben die bei denselben in den Prüfungsausschuss gewählten Beisitzer nach vollständigem Namen, Wohnort, Gewerbe und Stand binnen einer Woche nach der Annahme der Wahl der Gewerkekammer schriftlich anzuzeigen und Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in § 13, welche folgenden Wortlaut haben:

Den Lehrlingen ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Vergnügungsstätten nur in Begleitung von erwachsenen Angehörigen, vom Lehrherrn oder von dessen beauftragtem Vertreter (§ 127 der Gewerbeordnung) gestattet.

Der Besuch öffentlicher Tanzstätten ist selbst in Begleitung dieser Personen den Lehrlingen verboten.

Der Genuß des Tabaks in irgend welcher Gestalt ist den Lehrlingen während der Lehrzeit verboten.

nach § 27 mit Selbststrafe bis zu 20 Mark — Pfg. belegt werden können.

Der Stadtrath.
Kahlenberger.